

VEREINTE
NATIONEN

CERD



**Internationales Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Verteilung
ALLGEMEIN

CERD/C/35/Rev.3

DEUTSCH
ORIGINAL: ENGLISCH

AUSSCHUSS FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSEDISKRIMINIERUNG

(auszugsweise Übersetzung)

**VERFAHRENSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DIE
BESEITIGUNG DER RASSEDISKRIMINIERUNG**

INHALT

Artikel

Seite

ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TAGUNGEN

1	Ordentliche Tagungen.....	1
2	Zeitpunkt der Tagungen.....	1
3	Sondertagungen	1
4	Bekanntgabe des Tagungsbeginns	

III. MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES

11	Mitglieder	3
12	Beginn der Amtszeit	3
13	Besetzung unerwartet verwaister Sitze	3
14	Feierliche Erklärung	4

IV. VORSTAND

15	Wahlen.....	4
16	Amtszeit.....	4
17	Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuß	4
18	Amtierender Vorsitzender.....	4
19	Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden.....	4
20	Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.....	5

V. SEKRETARIAT

21	Pflichten des Generalsekretärs.....	5
22	Erklärungen.....	5
23	Betreuung von Sitzungen.....	5
24	Unterrichtung der Mitglieder	5
25	Finanzielle Auswirkungen von Vorschlägen.....	5

VI. SPRACHEN

26	Amts- und Arbeitssprachen	6
27	Dolmetschung aus einer Amtssprache	6
28	Dolmetschung aus einer Sprache, die nicht Amtssprache ist	6
29	Sprachen der Sitzungsprotokolle	6
30	Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente	6

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

31	Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.....	7
32	Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen	7

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE

33	Berichtigung der vorläufigen Kurzprotokolle.....	7
34	Verteilung der Kurzprotokolle.....	7

XIII. NEBENORGANE

61	Einsetzung von Nebenorganen	14
----	-----------------------------------	----

XIV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

62	Jahresbericht	14
----	---------------------	----

ZWEITER TEIL.

BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN
AUFGABEN DES AUSSCHUSSESXV. BERICHTE DER VERTRAGSSTAATEN NACH ARTIKEL 9
DES ÜBEREINKOMMENS

63	Form und Inhalt der Berichte	14
64	Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten	14
65	Anforderung zusätzlicher Berichte	15
66	Fälle, in denen keine Berichte eingehen	15
67	Vorschläge und allgemeine Empfehlungen	15
68	Übermittlung von Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen.....	16

XVI. MITTEILUNGEN DER VERTRAGSSTAATEN NACH
ARTIKEL 11 DES ÜBEREINKOMMENS

69	Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen der Vertragsstaaten	16
70	Aufforderung zur Erteilung von Auskünften.....	17
71	Benachrichtigung der beteiligten Vertragsstaaten	17

XVII. EINSETZUNG UND AUFGABEN DER AD-HOC-VER-
GLEICHSKOMMISSION NACH DEN ARTIKELN 12
UND 13 DES ÜBEREINKOMMENS

72	Konsultationen über die Zusammensetzung der Kommission	17
73	Ernennung der Kommissionsmitglieder	17
74	Ernennung der Kommissionsmitglieder	18
75	Feierliche Erklärung der Kommissionsmitglieder.....	18
76	Besetzung freigewordener R3c 2ON NACH DEN ARTIKEL	

XVIII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER MITTEILUNGEN VON
EINZELPERSONEN ODER PERSONENGRUPPEN NACH
ARTIKEL 14 DES ÜBEREINKOMMENS

A.

Anhang

Beschluß 2 (VI). Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorga-

ERSTER TEIL. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

I. TAGUNGEN

Ordentliche Tagungen

Artikel 1

Der aufgrund des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (im folgenden "Übereinkommen") eingesetzte Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im folgenden "Ausschuß") hält alljährlich zwei ordentliche Tagungen ab.

Zeitpunkt der Tagungen

Artikel 2

Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuß im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im folgenden "Generalsekretär") unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festgesetzt.

Sondertagungen

Artikel 3

1. Sondertagungen werden auf Beschluß des Ausschusses einberufen. Außerhalb der Tagungen des Ausschusses kann der Vorsitzende Sondertagungen im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses einberufen. Der Ausschußvorsitzende beruft außerdem Sondertagungen ein

- a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschußmitglieder;
- b) auf Antrag eines Vertragsstaates des Übereinkommens.

2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und den anderen Vorstandsmitgliedern des Ausschusses unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenzkalenders festsetzt.

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Artikel 4

Der Generalsekretär gibt den Ausschußmitgliedern den Zeitpunkt und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei ordentlichen Tagungen erfolgt die Bekanntgabe mindestens 30 Tage und bei Sondertagungen mindestens 18 Tage vor der ersten Sitzung.

Tagungsort

Artikel 5

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt. Der Ausschuß kann im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen einen anderen Tagungsort bestimmen.

II. TAGESORDNUNG

Vorläufige Tagesordnung für ordentliche Tagungen

Artikel 6

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschußvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 9, 11, 12, 13, 14 und 15 des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuß auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- c) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Gegenstand;
- d) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gegenstand.

Vorläufige Tagesordnung für Sondertagungen

Artikel 7

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung des Ausschusses enthält nur die zur Behandlung auf der Sondertagung vorgeschlagenen Gegenstände.

Annahme der Tagesordnung

Artikel 8

Der erste Gegenstand auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung, sofern nicht nach Artikel 15 die Mitglieder des Vorstands zu wählen sind.

Änderung der Tagesordnung

Artikel 9

Während einer Tagung kann der Ausschuß die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, Gegenstände zusätzlich in die Tagesordnung aufnehmen, zurückstellen oder absetzen.

Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen

Artikel 10

Artikel 14

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Ausschußmitglied in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre feierlich, daß ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

IV. VORSTAND

Wahlen

Artikel 15

Der Ausschuß wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter.

Amtszeit

Artikel 16

Der Vorstand wird vom Ausschuß für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuß gebunden.

Stellung des Vorsitzenden gegenüber dem Ausschuß

Artikel 17

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorsitzender untersteht der Vorsitzende dem Ausschuß.

Amtierender Vorsitzender

Artikel 18

Kann der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.

Befugnisse und Pflichten des amtierenden Vorsitzenden

Artikel 19

Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Artikel 20

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausse

VI. SPRACHEN

Amts- und Arbeitssprachen

Artikel 26

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch; die Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung aus einer Amtssprache

Artikel 27

Reden, die in einer der Amtssprachen gehalten werden, sind in die anderen Amtssprachen zu dolmetschen.

Dolmetschung aus einer Sprache, die nicht Amtssprache ist

Artikel 28

Jede vor dem Ausschuß erscheinende Person kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Amtssprache ist. In diesem Fall hat der Betreffende selbst für die Dolmetschung in eine der Amtssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Amtssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats kann von der Dolmetschung in die erste Amtssprache ausgehen.

Sprachen der Sitzungsprotokolle

Artikel 29

Kurzprotokolle der Ausschußsitzungen werden in den Arbeitssprachen erstellt.

Sprachen der förmlichen Entscheidungen und offiziellen Dokumente

Artikel 30

Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen bereitgestellt. Alle offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Arbeitssprachen herausgegeben; sofern der Ausschuß dies beschließt, kann jedes offizielle Dokument in der anderen Amtssprache herausgegeben werden.

VII. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 31

Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt oder sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens ergibt, daß die Sitzung unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattzufinden hat.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Artikel 32

Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung kann der Ausschuß oder sein Nebenorgan durch den Generalsekretär ein Kommuniqué herausgeben lassen.

VIII. SITZUNGSPROTOKOLLE

Berichtigung der vorläufigen Kurzprotokolle

Artikel 33

Das Sekretariat erstellt Kurzprotokolle der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane. Sie werden so bald wie möglich in vorläufiger Form an die Ausschußmitglieder sowie an alle anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Alle Teilnehmer können binnen drei Arbeitstagen nach Empfang der vorläufigen Sitzungsprotokolle dem Sekretariat Berichtigungen vorlegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über solche Berichtigungen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses oder des Nebenorgans, auf das sich das Protokoll bezieht; bestehen weiter Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet der Ausschuß oder das Nebenorgan.

Verteilung der Kurzprotokolle

Artikel 34

1. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind in ihrer endgültigen Fassung zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente.
2. Die Kurzprotokolle der nichtöffentlichen Sitzungen werden an die Ausschußmitglieder und die anderen Sitzungsteilnehmer verteilt. Sie können auf Beschluß des Ausschusses anderen Personen zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, die der Ausschuß festlegt.

IX. VERTEILUNG DER BERICHTE UND DER ANDEREN OFFIZIELLEN DOKUMENTE DES AUSSCHUSSES

Verteilung der offiziellen Dokumente

Artikel 35

1. Unbeschadet des Artikels 34 und vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 2 und 3 sind die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt.
2. Das Sekretariat verteilt die Berichte, die förmlichen Entscheidungen und die anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane, die sich auf die Artikel 11, 12, 13 und 14 des Übereinkommens beziehen, an alle Ausschußmitglieder, an die betreffenden Vertragsstaaten und, sofern der Ausschuß dies beschließt, an die Mitglieder der Nebenorgane und andere interessierte Personen.
3. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 9 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und zusätzlichen Auskünfte sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der betreffende Vertragsstaat nichts anderes beantragt.

X. FÜHRUNG DES VERFAHRENS

Verhandlungs- und Beschlußfähigkeit

Artikel 36

Der Ausschuß ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlußfähigkeit ist jedoch die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschußmitglieder erforderlich.

Befugnisse des Vorsitzenden

Artikel 37

Zusätzlich zu den ihm durch das Übereinkommen und andere Bestimmungen dieser Verfahrensordnung übertragenen Befugnissen eröffnet und schließt der Vorsitzende alle Ausschußsitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen. Der Vorsitzende lei-

10rrGer Aäft(dieser Ve Tc Okanugmente, so0.1217 Tw ies7hre8.9 -1.11 T* -0.00dordn-J n Tw g)8.7(3 Tw [(fa

fahrensordnung. Jeder Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzenden aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Mitglied, das das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Beschränkung der Redezeit

Artikel 39

Der Ausschuß kann die Redezeit eines jeden Redners zu einer Frage beschränken. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Ausschußmitglied oder ein Vertreter seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitzende unverzüglich zur Ordnung.

Rednerliste

Artikel 40

Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung des Ausschusses für abgeschlossen erklären. Der Vorsitzende kann jedoch jedem Mitglied oder Vertreter das Recht auf Antwort gewähren, wenn dies aufgrund einer nach Abschluß der Rednerliste gehaltenen Rede angebracht erscheint. Ist die Aussprache über einen Gegenstand abgeschlossen, da die Rednerliste erschöpft ist, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Dies hat dieselbe Wirkung, als würde die Aussprache mit Zustimmung des Ausschusses geschlossen.

Unterbrechung oder Vertagung von Sitzungen

Artikel 41

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Unterbrechung oder die Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge ist nicht zulässig; sie werden sofort zur Abstimmung gestellt.

Vertagung der Aussprache

Artikel 42

Während der Beratung einer Sache kann ein Mitglied die Vertagung der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen. Außer dem Antragsteller kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen; danach wird er sofort zur Abstimmung gestellt.

Schluß der Aussprache

Artikel 43

Ein Mitglied kann jederzeit den Schluß der Aussprache über den zur Beratung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderes Mitglied oder ein anderer Vertreter sich bereits

zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag auf Schluß der Aussprache wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

Reihenfolge der Anträge

Artikel 44

Vorbehaltlich des Artikels 38 haben die folgenden Anträge, in der nachstehenden Reihenfolge, Vorrang vor allen anderen bereits eingebrachten Vorschlägen oder Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c)

Erneute Behandlung von Vorschlägen

Artikel 48

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Tagung nicht erneut behandelt werden.

Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe

Artikel 54

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluß der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

Teilung von Vorschlägen

Artikel 55

Über Teile eines Vorschlags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied verlangt, daß der Vorschlag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlußteil gehörenden Teile eines Vorschlags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Artikel 56

1. Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt der Ausschuß zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.
2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

Artikel 57

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuß, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.
2. Der Ausschuß kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.
3. Anträge, über solche Vorschläge nicht zur Sache zu entscheiden, gelten jedoch als Vorfragen und werden vor diesen Vorschlägen zur Abstimmung gestellt.

Artikel 61

1. Der Ausschuß kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Übereinkommens und vorbehaltlich des Artikels 25 die Unterausschüsse und anderen Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen, die er für erforderlich hält, und ihre Zusammensetzung und ihre Mandate festlegen.
2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und gibt sich seine eigene Verfahrensordnung.

XIV. JAHRESBERICHT DES AUSSCHUSSES

Jahresbericht

Artikel 62

Der Ausschuß berichtet der Generalversammlung, wie in dem Übereinkommen vorgesehen, jährlich durch den Generalsekretär.

ZWEITER TEIL. BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN
AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

XV. BERICHTE UND INFORMATIONEN DER VERTRAGSSTAATEN
NACH ARTIKEL 9 DES ÜBEREINKOMMENS

Form und Inhalt der Berichte

Artikel 63

Der Ausschuß kann den Vertragsstaaten über den Generalsekretär seine Wünsche in bezug auf Form und Inhalt der nach Artikel 9 des Übereinkommens vorzulegenden periodischen Berichte bekanntgeben.

Teilnahme der Vertragsstaaten an der Prüfung von Berichten

Artikel 64

Der Ausschuß gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär (so bald wie möglich) den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Vertreter der Vertragsstaaten dürfen auf den Sitzungen des Ausschusses zugegen sein, auf denen ihre Berichte geprüft werden. Der Ausschuß kann außerdem einem Vertragsstaat, von dem er beschlossen hat, weitere Auskünfte einzuholen, mitteilen, daß dieser seinen Vertreter ermächtigen kann, bei einer bestimmten Sitzung zugegen zu sein. Der Vertreter soll in der Lage sein, Fragen des Ausschusses zu beantworten und zu den von seinem Staat bereits vorgelegten Berichten

ten T.5rär

1

7

.

2

7

1

5

Beschließt der Ausschuß, von einem Vertragsstaat einen zusätzlichen Bericht oder weitere Auskünfte nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens anzufordern, so kann er angeben, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt der z

nahmen der Vertragsstaaten eingehen müssen.

3. Der Ausschuß erstattet der Generalversammlung Bericht über seine Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen nach Absatz 1, zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten.

Artikels 11 des Übereinkommens erhebliche Angaben beizubringen. Der Ausschuß kann sowohl die Art und Weise als auch die Frist für die Vorlage dieser Angaben festlegen.

Benachrichtigung der beteiligten Vertragsstaaten

Artikel 71

Wird eine Sache dem Ausschuß nach Artik

Feierliche Erklärung der Kommissionsmitglieder

Artikel 75

Bei der Aufnahme seiner Amtstätigkeit hat jedes Kommissionsmitglied auf der ersten Sitzung der Kommission die folgende feierliche Erklärung

Artikel 79

Der Ausschußvorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses ständig über seine Maßnahmen nach den Artikeln 73 bis 78.

XVIII. VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER MITTEILUNGEN VON EINZELPERSONEN ODER PERSONENGRUPPEN NACH ARTIKEL 14 DES ÜBEREINKOMMENS

A. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit des Ausschusses

Artikel 80

1. Der Ausschuß ist nur dann befugt, Mitteilungen entgegenzunehmen und zu prüfen und die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen, wenn sich mindestens zehn Vertragsstaaten durch Erklärungen gebunden haben, in denen sie die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 1 anerkennen.
2. Der Generalsekretär übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften der von den Vertragsstaaten bei ihm hinterlegten Erklärungen, in denen diese die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennen.
3. Die Zurücknahme einer nach Artikel 14 des Übereinkommens abgegebenen Erklärung berührt nicht die Prüfung der dem Ausschuß bereits vorliegenden Mitteilungen.
4. Der Generalsekretär gibt den anderen Vertragsstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 3 des

Beglaubigte Abschriften der Petitionsregister

Artikel 82

1. Der Generalsekretär unterrichtet den Ausschuß über den Inhalt aller beglaubigten Abschriften der Petitionsregister, die bei ihm nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens hinterlegt werden.
2. Der Generalsekretär kann von den Vertragsstaaten Klärungen bezüglich der beglaubigten Abschriften der Petitionsregister erbitten, die von den für die Führung dieser Register verantwortlichen nationalen Stellen eingehen.
3. Der Inhalt der dem Generalsekretär übermittelten beglaubigten Abschriften der Petitionsregister darf nicht öffentlich bekanntgemacht werden.

Verzeichnis der beim Generalsekretär eingegangenen Mitteilungen

Artikel 83

1. Der Generalsekretär führt ein Verzeichnis aller Mitteilungen, die beim Ausschuß von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die geltend machen, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts zu sein und die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen, der durch eine Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens gebunden ist, oder bei denen es den Anschein hat, daß sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Soweit erforderlich, kann der Generalsekretär den Urheber einer Mitteilung [im folgenden

- b) Namen des oder der Vertragsstaaten, gegen die sich die Mitteilung richtet;
 - c) den Gegenstand der Mitteilung;
 - d) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird;
 - e) den Sachverhalt;
 - f) die vom Beschwerdeführer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen, einschließlich der einschlägigen Dokumente;
 - g) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.
2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist, um ungebührliche Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden.
 3. Der Ausschuß kann einen Fragebogen billigen, mit dem der Beschwerdeführer zur Erteilung der genannten Auskünfte aufgefordert wird.
 4. Die Anforderung von Klärungen nach Absatz 1 schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 85 Absatz 1 nicht aus.
 5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren sowie darüber, daß der Wortlaut seiner Mitteilung gemäß Artikel 14 Absatz 6 Br der Vert4lsp3()-10 Übrasene ungn., dereiegsultetragstaaten, übram(ilung)10l

B i l l 2 (g r u n g) 2 (i l u n

B. Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit von Mitteilungen

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

Artikel 86

1. Der Ausschuß entscheidet so bald wie möglich gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach Artikel 14 des Übereinkommens.
2. Sofern der Ausschuß nichts anderes beschließt, werden die Mitteilungen in der Reihenfolge behandelt, in der das Sekretariat sie dem Ausschuß vorlegt. Der Ausschuß kann beschließen, mehrere Mitteilungen zusammen zu behandeln, wenn er dies für angezeigt hält.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Artikel 87

1. Der Ausschuß kann nach Artikel 61 eine Arbeitsgruppe einsetzen, die kurz vor seinen Tagungen oder zu jedem anderen vom Ausschuß im Benehmen mit dem Generalsekretär zu beschließenden geeigneten Zeitpunkt zusammentritt, um dem Ausschuß Empfehlungen zu der Frage zu unterbreiten, ob die in dem Artikel 14 des Übereinkommens festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen erfüllt sind, und die den Ausschuß in jeder sonstigen von ihm beschlossenen Weise unterstützt.
2. Die Arbeitsgruppe besteht aus höchstens fünf Ausschußmitgliedern. Die Arbeitsgruppe wählt ihren eigenen Vorstand, arbeitet ihre eigenen Arbeitsmethoden aus und wendet auf ihre Sitzungen soweit wie möglich die Verfahrensordnung des Ausschusses an.

Sitzungen

Artikel 88

Sitzungen des Ausschusses oder seiner Arbeitsgruppe, auf denen Mitteilungen nach Artikel 14 des Übereinkommens geprüft werden, sind nicht öffentlich. Sitzungen, auf denen der Ausschuß allgemeine Fragen behandelt, wie die Verfahren zur Anwendung des Artikels 14, können öffentlich sein, sofern der Ausschuß dies beschließt.

Ausschluß eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung

Artikel 89

1. Ein Ausschußmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung durch den Ausschuß oder seine Arbeitsgruppe nicht teilnehmen,
 - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat oder
 - b) wenn es in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die

Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat.

2. Der Ausschuß entscheidet in jeder Frage, die

Artikel 92

1. Der Ausschuß oder die nach Artikel 87 eingesetzte Arbeitsgruppe kann den betroffenen Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer über den Generalsekretär auffordern, zusätzliche schriftliche Auskünfte oder Klärungen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit der Mitteilung erheblich sind.
2. In dem Auskunftsersuchen wird darauf hingewiesen, daß damit noch keine Entscheidung des Ausschusses über die Zulässigkeit der Mitteilung getroffen worden ist.
3. Eine Mitteilung kann nur dann für zulässig erklärt werden, wenn dem betroffenen Vertragsstaat der Wortlaut der Mitteilung zugegangen ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, wie in Absatz 1 vorgesehen Informationen beizubringen oder Stellungnahmen abzugeben, namentlich Informationen über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe.
4. Der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe kann für die Anforderung der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen einen Fragebogen festlegen.
5. Der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe setzt eine Frist für die Vorlage der zusätzlichen Auskünfte oder Klärungen.
6. Wird diese Frist von dem betroffenen Vertragsstaat oder dem Beschwerdeführer nicht eingehalten, so kann der Ausschuß oder die Arbeitsgruppe beschließen, die Zulässigkeit der Mitteilung im Lichte der zur Verfügung stehenden Informationen zu prüfen.
7. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat die Behauptung des Beschwerdeführers, daß alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die wirksamen Rechtsbehelfe anzugeben, die dem angeblichen Opfer unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.

Unzulässige Mitteilungen

Artikel 93

1. Entscheidet der Ausschuß, daß eine Mitteilung unzulässig ist oder daß ihre Prüfung unterbrochen oder eingestellt wird, so übermittelt er seine Entscheidung so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betreffenden Vertragsstaat.
2. Hat der Ausschuß eine Mitteilung nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a) des Übereinkommens für unzulässig erklärt, so kann diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt vom Ausschuß überprüft werden, wenn der Beschwerdeführer einen entsprechenden schriftlichen Antrag einreicht. Der Antrag hat urkundliche Beweise dahin gehend zu enthalten, daß die Gründe für die Unzulässigkeit nach Artikel 14 Absatz 7 Buchstabe a) nicht mehr bestehen.

C. Prüfung der Begründetheit von Mitteilungen

Vorgehensweise bei der Behandlung von zulässigen Mitteilungen

Artikel 94

1. Hat der Ausschuß entschieden, daß eine Mitteilung nach Artikel 14 des Übereinkommens zulässig ist, so übermittelt er dem betroffenen Vertragsstaat über den Generalsekretär vertraulich den Wortlaut der Mitteilung und sonstige sachdienliche Informationen, ohne jedoch die Identität der betreffenden Person preiszugeben, sofern diese dazu nicht ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt hat. Der Ausschuß unterrichtet außerdem den Beschwerdeführer über den Generalsekretär über seine Entscheidung.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuß innerhalb von drei Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der zur Prüfung stehenden Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen. Der Ausschuß kann, wenn er es für erforderlich hält, angeben, welche Art von Informationen er von dem betroffenen Vertragsstaat zu erhalten wünscht.
3. Im Verlauf seiner Prüfung kann der Ausschuß den Vertragsstaat von seiner Auffassung unterrichten, daß aus Gründen der Dringlichkeit vorläufige Maßnahmen wünschenswert sind, um möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Person oder die Personen zu verhindern, die geltend machen, Opfer der behaupteten Verletzung zu sein. Der Ausschuß setzt dabei den betroffenen Vertragsstaat davon in Kenntnis, daß seine Auffassungen zu vorläufigen Maßnahmen seine endgültige Meinung in der Hauptsache der Mitteilung oder seine etwaigen Vorschläge und Empfehlungen nicht vorwegnehmen.
4. Alle von einem Vertragsstaat gemäß diesem Artikel vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen werden über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer zugeleitet, der innerhalb einer vom Ausschuß festgesetzten Frist weitere schriftliche Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.
5. Der Ausschuß kann den Beschwerdeführer oder seinen Vertreter und die Vertreter des betroffenen Vertragsstaates einladen, vor dem Ausschuß zu erscheinen, um weitere Auskünfte zu geben oder Fragen zur Begründetheit der Mitteilung zu beantworten.
6. Der Ausschuß kann seine Entscheidung, daß eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen zurücknehmen. Bevor der Ausschuß jedoch die Zurücknahme seiner Entscheidung in Erwägung zieht, müssen diese Erklärungen oder Stellungnahmen dem Beschwerdeführer übermittelt werden, damit dieser innerhalb einer vom Ausschuß festgesetzten Frist weitere Auskünfte oder Stellungnahmen vorlegen kann.

Meinung des Ausschusses zu zulässigen Mitteilungen und Vorschläge und Empfehlungen des Ausschusses

Artikel 95

1. Zulässige Mitteilungen werden vom Ausschuß im Lichte sämtlicher Angaben geprüft, die

ihm von dem Beschwerdeführer und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden. Der Ausschuß kann die Mitteilung an die Arbeitsgruppe überweisen, damit sie ihm bei dieser Aufgabe behilflich ist.

2. Der Ausschuß oder die von ihm zur Prüfung einer Mitteilung eingesetzte Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung über den Generalsekretär von Organen der Vereinten Nationen oder von den Sonderorganisationen alle Unterlagen anfordern, die bei der Erledigung der Sache von Hilfe sein können.

3. Nachdem der Ausschuß eine zulässige Mitteilung geprüft hat, arbeitet er seine Meinung dazu aus. Die Meinung des Ausschusses wird zusammen mit seinen etwaigen Vorschlägen und Empfehlungen über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet.

4. Jedes Ausschußmitglied kann verlangen, daß der Meinung des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird, wenn diese dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat zugeleitet wird.

5. Der betroffene Vertragsstaat wird gebeten, dem Ausschuß zu gegebener Zeit mitzuteilen, welche Maßnahmen er im Einklang mit den Vorschlägen und Empfehlungen des Ausschusses ergreift.

Zusammenfassungen im Jahresbericht des Ausschusses

Artikel 96

Der Ausschuß nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung der geprüften Mitteilungen und geprüften Mitteilungen mitbenenfalln Mittee190.0 -12.6J 14 1 Tf 21.49 0.008 TD 0 osTc 0.(e)5.122-2080(I

DRITTER TEIL. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

XIX. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Kursiv gedruckte Überschriften

Artikel 98

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die kursiv gedruckten Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Änderungen

Artikel 99

Diese Verfahrensordnung kann durch einen

Anhang

Beschluß 2 (VI). *Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)^a*

Unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung betreffend die Möglichkeit, Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unter bestimmten Umständen an seinen Sitzungen teilnehmen zu lassen, beschließt der Ausschuß folgendes:

1. Der Ausschuß ermächtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen, Vertreter der IAO und der UNESCO zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einzuladen. Der Ausschuß beschließt auf jeder nichtöffentlichen Sitzung, die er abhält, ob die Beobachter der IAO und der UNESCO an dieser Sitzung teilnehmen können.

2. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 und Artikel 35 seiner Verfahrensordnung ermächtigt der Ausschuß den Generalsekretär, die Protokolle seiner öffentlichen Sitzungen und den Wortlaut seiner Berichte, förmlichen Entscheidungen und anderen offiziellen Dokumente dem Sachverständigenausschuß der IAO und dem Ausschuß des Exekutivrats der UNESCO für Übereinkünfte und Empfehlungen auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung zur Verfügung zu stellen.

3. Von der IAO und der UNESCO vorgelegte schriftliche Erklärungen, die Informationen über die Anwendung des Übereinkommens und der Empfehlung von 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und des Übereinkommens und der Empfehlung von 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen in den in Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung genannten Hoheitsgebieten enthalten, werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Absatz 3 Buchstabe b) der vom Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung am 29. Januar 1970 verabschiedeten "Erklärung über die Verantwortlichkeiten des Ausschusses nach Artikel 15 des Übereinkommens" an dTc el r Btsw Tw000tsw Tss(tsw T01 Tc 0.0

Über46usses nach Ar